



Technik, die begeistert!
Schutz, der begeistert!



Full-Service-Partnervertrag für den Firmenhaupsitz

Grenke Leasingpartner

Normalkauf

Leasing NR.: _____
Service Vertrags NR.: _____

Rechnungs NR.: _____
Service Vertrags NR.: _____

Kundendaten:

Firmenname: _____

Inhaber: _____

Geschäftsführer: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Servicegegenstand:

	Gerätetyp	ENR. NR.	Schutzbriefwert	Leasinglaufzeit	Monatszahlung Betrag in € (netto)	Quartalszahlung Betrag in € (netto)
1.)	_____	_____	_____	_____	_____	_____
2.)	_____	_____	_____	_____	_____	_____
3.)	_____	_____	_____	_____	_____	_____
			NETTO		NETTO	NETTO

Full-Service-Summe ges.: _____

Überspannungsversicherung: ja
nein

Name: _____

Vers.NR.: _____

Zahlungsdaten:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

Name der Bank: _____

Ust. ID NR.: _____

Anhang Vertrag 2 ja nein
für Zweigstelle:

Datum/Ort: _____

Datum/Ort: _____

Signatur Kunde _____
Firmenstempel

WTS/TEC _____
Firmenstempel



Technik, die begeistert!
Schutz, der begeistert!



Full-Service-Partnervertrag für eine Zweigstelle

Grenke Leasingpartner

Normalkauf

Leasing NR.: _____
Service Vertrags NR.: _____

Rechnungs NR.: _____
Service Vertrags NR.: _____

Kundendaten:

Name der Zweigstelle 1: _____
Name der Zweigstelle 2: _____
Befugte Ansprechperson: _____

Anschrift: _____
Tel.: _____
E-Mail: _____

Servicegegenstand:

	Gerätetyp	ENR. NR.	Schutzbriefwert	Leasinglaufzeit	Monatszahlung Betrag in € (netto)	Quartalszahlung Betrag in € (netto)
1.)						
2.)						
3.)						
Full-Service-Summe ges.:						

Überspannungsversicherung: ja Name: _____ Vers.NR.: _____
nein

Zahlungsdaten:

Kontoinhaber: _____ IBAN: _____
Name der Bank: _____ Ust. ID NR.: _____

Datum/Ort: _____

Datum/Ort: _____

Signatur Kunde _____
Firmenstempel

WTS/TEC _____
Firmenstempel

Die Full-Service-LGS[®]-Bedingungen

1. Vertragsgegenstand des LGS[®]-Partnervertrags

Der mit WTS/TEC geschlossene Full-Service-LGS[®]-Partnerschutzbrief beinhaltet pro Vertrag nur eine Service-Dienstleistung an einem Gerät.

2. Umfang & Leistungen des Full-Service-LGS[®] Partnervertrags

- An- & Abfahrtskosten (km Entgelte) zum Kundenstandort/Betriebsstandort
- Fahrtkosten Stundenverrechnungen eines LGS[®] Werkskundendienst-Service-Technikers
- Volle Kostenerstattung anfallender Serviceleistungen von TEC Werks-/Servicetechniker
- Anfallende Servicetechniker Übernachtungskosten
- Sonderfahrten zur Materialbeschaffung bis zu 50km Entfernung zum Abholort
- Kosten für Sonderersatzteilebestellungen für den VN
- Volle Erstattung von Originalersatzteilen
- Verschleiß/Abnutzung/Bedienungsfehler/unsachgemäße Handhabung (Ausnahme s. u. Abs. 6,7)
- Durch Überspannung/Blitz oder Transienten Überspannungen geschützte Geräte und Maschinen, die durch eine bestehende Überspannungsversicherung abgedeckt sind, dazu die Sonderbedingungen/WTS/TEC Leistungsansprüche im Abs. 8.

3. Selbstbehalt

Unter Ausschluss jeglichen Selbstbehalt!

4. Verhalten und Rechte im Schadensfall

Schadensfälle, die unter den vorgenannten **Full-Service-LGS[®] Partnervertrag** fallen und voraussichtlich eine Reparaturanspruchnahme zur Folge haben, sind unverzüglich telefonisch dem VG der WTS/TEC GmbH, Alter Schlossweg 11, 94099 Ruhstorf anzuzeigen.

Bei auftretenden Betriebsstörungen ist wie folgt der Reihenfolge nach vorzugehen:

- Der WTS/TEC GmbH Werkskundendienst ist dazu berechtigt, vor Serviceantritt relevante Daten wie z.B. Bilder, Dokumente oder betriebsbedingte Voraussetzungen und andere Informationen von Kunden/Betreibern einzuholen.
- Zeigt die Maschine eine technische Betriebsstörung oder einen **verschlüsselten Servicefehlercode/ Softwarefehler mit einer Zahlenfolge am Display an**, ausgenommen dabei ist der völlige Stillstand der Maschine in einem Totalausfall, so muss dieses Schadensbild (Zahlenfolge) **VORHER!** zuerst **telefonisch** unter der Service-Rufnummer **+49 8531 70 49 784** unseren WTS/TEC Servicemitarbeitern mitgeteilt werden.
- Den Anweisungen des WTS/TEC Servicetechnikers hat der VN zur Fehlereingrenzung in unterstützender Form folge zu leisten, es sind keine Anweisungen mit körperlichen Arbeiten oder mechanischen Arbeiten erforderlich.

Kommt es hierdurch zu KEINER Fehlerbehebung, wird im nächsten Kapitel wie folgt verfahren:

- Der VN (Kaufkunde) ist danach angehalten, dazu die Schadensmeldung per Online-Email zu senden, das beinhaltet die vollständigen Angaben, wie die **Kaufrechnung** (Kopie) samt Geräte **ENR-/Seriennummer** und eine Kopie des **LGS[®]-Schutzbriefvertrags!** Das PDF-Schadensmeldeformular ist per Online-Download unter kontakt-service-gmbh.de erhältlich.

- Nach Zugang der Online-Schadensmeldung wird der VG, die WTS/TEC GmbH ihre Servicetechniker umgehend anweisen, sehr zeitnahe eine verbindliche Ankunftszeit zur Reparatur dem VN mitzuteilen.
- Ein genereller Zeitanspruch dazu besteht seitens des VN nicht.
- Mündliche Leistungszusagen/Nebenabsprachen bedürfen immer der schriftlichen Zustimmung der WTS/TEC-Geschäftsführung.

! Eigene Reparaturversuche/Fremdeingriffe werden als Vertragsbruch uneingeschränkt gehandhabt und lösen dessen geschlossenen Partner-LGS[®]-Vertrag mit sofortiger Wirkung auf !

5. Besondere Verwirkungsründe

- Versucht der Kunde die Firma WTS GmbH arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Hersteller oder LGS[®] Schutzbriefleistung von Bedeutung sind, so ist die Firma WTS/TEC GmbH von der Vertragserfüllung ausnahmslos befreit.
- Nach Eintritt eines außerordentlichen Schadensfalls können der Kunde und WTS den **Full-Service-LGS[®] -Partnervertrag** für die betroffene Laufzeit des Vertrages beidseitig, ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Kündigung muss beim VG (WTS/TEC) spätestens einen Monat nach Eintritt des außerordentlichen Schadensfalls schriftlich per Post eingegangen sein.
- Der WTS/TEC LGS[®] Partnerschutzbrief ist nicht übertragbar an VN mit Betriebsstandorte/n im EU-Ausland! Der Schutz wird nur in der Bundesrepublik Deutschland gewährt.
- Eigene Reparaturversuche/Fremdeingriffe werden als Vertragsbruch uneingeschränkt gehandhabt und lösen dessen geschlossenen LGS[®] -Partnervertrag mit sofortiger Wirkung auf.

6. Nicht unter die gewährte Hersteller-/LGS[®] -Schutzleistung fallen:

- Geräte, in die keine Originalteile eingebaut wurden. Der Einbau oder die Installation, die nicht von einem autorisierten Partnerhändler von WTS/TEC oder einem Servicetechniker der WTS/TEC GmbH durchgeführt wurde.
- Sonderausstattungen/Zubehörteile, die vom Kunden nachträglich selbst angebracht wurden. Änderungen an Betriebssystem/en, Abänderungen von Dosiervorrichtung/en, Softwareänderungen, Fremdsoftware zur relevanten Betriebssicherheit allgemeiner Art des Geräteherstellers/CE-VDE konforme Änderungen dazu.
- Der generelle Betrieb im Feuchten und unter rauen Betriebsbedingungen, unter Einfluss von Staubflusen und dazu in feuchterelevanten Betriebsräumen mit kondensierender Wasserbildung bei schlechter Belüftung/en ohne ausreichende Frischluftzufuhr.
- Als WTS/TEC LGS[®] -Vertragsgrundlage gelten ausschließlich nur die vom Hersteller gestellten Gerätedokumentationen, wie Betriebsanweisungen, Nutzeranwendungen, Umgebungsbedingungen und technische Anwenderdaten aller Art, auch rückliegende Versionen.
- Bei Verstößen und Nichterfüllung sind Garantieleistungen/LGS[®] -Partnerschutz, sowie jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

7. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen wird keine LGS[®] -Schutzleistung erbracht, wie:

- Verlust, Diebstahl, Vandalismus, Feuer, Brand oder durch Brandschäden/Verruungen.
- Sturzschäden, Umzugs-/Transportschäden, Rückschäden, Beladungsbelastungen auf oder am Gerät.
- Das Waschen von Schuhen, Teppichen, Brücken, Überladungen in Bezug auf jegliche Art von Abfärbungen in und an den Bottichwänden, Bullauge, Türdichtungsgummis und die daraus resultierenden Schäden.
- Bei Wäsegewichtsüberladung der Maschine und daraus resultierende Motor- und Elektronikumrichterschäden.

- Waschen von Fremdkörpern, wie z.B. Nägel, Handy, Geldstücke, Vorhänge mit Häkchen, Bügel-BHs etc.
- Wasserschäden (Überschwemmung) aufgrund bekannter und verschwiegener Überschwemmungsgebiete.
- Blitzeinschläge, Überspannung, Induktion und Fehler durch Netzanbieter, Schaltvorgänge sowie Klemmfehler an der Netzzuführung zum Gerät oder Netzverlängerungen sind generell ausgeschlossen.
- Den Vorgaben zum Gerät mit einer falschen Netzabsicherung (anstatt 16 Amp. auf 25 oder 32 Amp.)
- Schäden durch selbst verursachte Netzanschlussfehler, wie 230V~ an 400V~ Drehstrom/Verwechslung.
- Überschäumungen durch Übermengen an dosierten Waschmittelsubstanzen oder Waschmittelsubstanzen, die bei (bekannter) zu hoher Dosierung generell zum Überschäumen neigen.
- Brandschäden, die durch obige Überspannung verursacht und ausgelöst wurden.
- Störungen, die durch Einstellung laut Bedienungsanleitung behoben werden können. Dazu gehören selbst programmierte Waschzyklen.
- Ausgeschlossen sind Wäscheschäden, wie Wäscheverformungen, Wäschebrand, Wäschediebstahl und Wäschebeschädigungen, die durch Metallspitzen, die durch die Trommelinnenwandung ausgehen entstehen.
- Teilbetriebsstörungen, wie langer Trockengang, die durch äußeres Trommelreinigen behoben werden können.
- Schäden, die aufgrund mangelnder Wartung laut Herstellerempfehlungen entstehen.
- Schäden von geringen Ausmaß (Schönheitsfehler, wie Dellen und Kratzer), die die Funktion nicht beeinträchtigen.
- Schäden durch nicht fachgerechten Einbau bzw. unsachgemäße Inbetriebnahme des Objekts.
- Servicetechnikertermine, die seitens des VN/Partners nicht eingehalten werden sind zur vollen Kostenerstattung mit Vorkasse dem VG der WTS/TEC GmbH zu erstatten. Erst danach wird eine neue Terminfestlegung als LGS Full-Service-Auftrag von WTS/TEC GmbH anerkannt und ausgeführt.
- Ein Anspruch auf einen zeitlichen Servicetermin dazu besteht generell nicht.
- Eigene Reparaturversuche/Fremdeingriffe werden als Vertragsbruch uneingeschränkt gehandhabt und lösen dessen geschlossenen LGS® -Partnervertrag mit sofortiger Wirkung auf!

8. Übertragungsklausel an Dritte

- Jedes Gerät kann unter bestimmten Vorbehalt (jedoch bei positiver Schufabonitätsauskunft) an Dritte bei gleichem LGS® -Partnerschutzbrief samt allen Vertragserfüllungen weitergereicht werden.
- Der Dritt-VN willigt zur Auskunft einer Schufaanfrage seitens des VG der WTS/TEC GmbH ein.
- Bei einer positiven Bonitätsauskunft gegenüber Dritter (ausgenommen) ist der LGS® -Partnervertrag mit sofortiger Wirkung seitens des Erstversicherungsnehmers aufgelöst. Dies bedarf keiner schriftlichen Aufkündigung beider Vertragspartner.
- Bei einer negativen Bonitätsauskunft gegenüber Dritter besteht an den VG, die WTS/TEC GmbH, kein Leistungsanspruch. Dazu auch nicht rückwirkend vom Erstversicherungsnehmer. Der Erstvertragspartner bleibt weiterhin uneingeschränkt VN.
- Wichtig dazu: bei Übergabe des Gerätegegenstandes an Dritte ist der Erstversicherungsnehmer dazu verpflichtet, dies unverzüglich an den VG, die WTS/TEC GmbH, unter der Servicehotline +49 8531 70 49 570, Zentrale für LGS® -Schutzbriefauskünfte anzuzeigen.
- Dazu ist die vollständige Anschrift, Drittnehmer und alle relevanten bekannten Geräteangaben sowie die vertraglich geregelte monatliche SEPA-Zahlung samt neuer Bankdaten zu übertragen.
- Wird diese Reihenfolge nicht eingehalten, verliert der Erstversicherungsnehmer in vollem Umfang den Versicherungsschutz. Bezahlte Entgelte sind ausnahmslos wegen Vertragsbruch beim VG der WTS/TEC GmbH verbleibend.
- Bitte kontaktieren Sie uns dazu rechtzeitig vor der Übergabe.

8a. LEASINGPRODUKT-Änderung während der Leasinglaufzeit mit WTS/TEC LGS[®] Partnerschutzbrief

- Vor Gerätewechsel während der Leasinglaufzeit ist der VN angehalten, dies dem VG der WTS/TEC GmbH unverzüglich mitzuteilen. Servicehotline: +49 8531 70 49 570.
- Wird dies unterlassen, verliert der VN in vollem Umfang seinen LGS[®]-Versicherungsschutz.
- Die dazu nötig werdende neue LGS[®]-Schutzbriefaufwandsänderung kann mehr oder weniger betragen.
- Als Bemessungsgrundlage dazu ist der Warenwert des Geräts netto neu anzusetzen.
- Ist der neue VN der selbe wie der Erst-VN, ändert sich am bestehenden Vertragsverhältnis nichts, außer die Type/Serien-ENR-Neueintragung.
- Der dazu verrechnete Erstschutzbriefanteil wird zur Neuausrichtung vom WTS/TEC Kundenservice angepasst.
- Der VN erhält dann eine Schutzbriefanpassung als Nebenblatt zum LGS[®]-Hauptschutzbrief per Post zugestellt.
- Zur lückenlosen Übernahme aller Vertragsrechte der Schutzbriefneuanpassung ist vom VN & VG keine Gegenzeichnung mehr nötig.

9. Klausel zu Überspannungsschäden

Generell gilt!

- Ein präventiver Schutz zur Vermeidung von Überspannungsschäden aus dem Stromnetz des Energieversorgers durch Blitzeinschläge in das vorhandene Stromnetz eines zu versorgenden Gebäudeobjektes.
- Private oder gewerbliche Nutzer in eigenen vermieteten Betriebsräumen oder gemieteten Betriebsräumen in Verbindung mit einer Überspannungsgeräteversicherung.
- Ein genereller Leistungsanspruch besteht nicht bei Überspannungsschäden oder transienten Einschlägen.
- Fehlen nach VDE und IEC Richtlinien die geforderten Überspannungsschutzmaßnahmen gänzlich, gilt bei Schadenseintritt die volle Kostenübernahme seitens des VN.
- Der VN ist dazu verpflichtet, sämtliche dafür aufgewendeten Leistungserbringungen, wie Anfahrtskosten, Reise- und Übernachtungskosten, Stundenverrechnungssätze der Techniker, Materialbeschaffungen und Ersatzteile zur Betriebswiederherstellung dem VG der WTS/TEC GmbH vor Reparaturbeginn in Vorkasse zu erstatten.
- Der VG, die WTS/TEC GmbH, behält sich das Recht vor, den verursachten Schaden durch eigene Sachverständiger begutachten zu lassen. Dem VN steht das ebenso gewährte Recht zur Eigenbegutachtung durch vereidigte Sachverständiger zu.
- Sollten beide Parteien, VN und VG sich nicht über die Schadenshöhe einigen können, so wird dies einer öffentlichen Schied- und Schlichtungsstelle übergeben. Beide Parteien einigen sich, die Schlichtungen bei der zuständigen IHK/HWK des VG, der WTS/TEC GmbH, in 94036 Passau durchzuführen.

10. Beginn und Ende des LGS[®]-Partnervertrags

- Für den LGS[®]-Partnerschutzbrief gilt als Leistungserbringung die schriftliche Vertragsannahme des VN, mit der verbindlichen Leasingfinanzierungszusage seitens der Firma GRENKE oder bei Kaufgeschäften auf Rechnung nach Geldeingang an die WTS GmbH.
- Der Full-Service-LGS[®]-Partnerschutzbrief gilt mit der verbindlichen Vertragsunterzeichnung seitens des VG/VN als angenommen.

- Die Laufzeit des LGS[®]-Partnerschutzbriefvertrags endet mit Ablauf des - wie im Leasingvertrag bestimmten - Zeitraums (Leasinglaufzeit=Vertragslaufzeit) oder bei individueller Gestaltung aus Bargeschäften mit bestimmtem Ende.
- Der Full-Service-LGS[®]-Partnervertrag endet vorzeitig mit Verlust des Leistungsanspruchs durch technische Veränderungen seitens des LGS[®]-Vertragnehmers oder deren Gehilfen, wie technische Leiter, Haustechniker, Gehilfen, Fremdservicetechniker oder unbefugte Dritte.
- Eigene Umbauten und Reparaturversuche sowie Fremdeingriffe durch dritte Servicekräfte oder Fremdfirmen werden als Vertragsbruch uneingeschränkt gehandhabt und lösen mit sofortiger Wirkung das Vertragsverhältnis beider Seiten auf.
- Die durch den VN aufgewendeten LGS[®] Schutzbriefentgelte (monatlich finanziertes LGS[®]-Partnerschutzentgelt - M/Zahlrate) werden bei genannten Vertragsbruch nicht an den VN rückerstattet.

11. Kündigung

Die WTS/TEC GmbH ist zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn der VN/LGS[®]-Partner eine wesentliche Vertragspflicht nicht erfüllt oder gegen eine Bedingung dieser Vereinbarung (z.B. falsche Angaben/vertragswidrig oder vorsätzlich) verstößt.

12. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Geltungsbereich und Erfüllungsort

Der Geltungsbereich ist auf Deutschland beschränkt. Als Erfüllungsort gilt der Aufstellungsort gemäß Lieferschein/Rechnung. Sollte der ursprüngliche Aufstellungsort während der Vertragslaufzeit geändert werden, ist dies unverzüglich dem VG der WTS/TEC GmbH zu melden.

14. Datenschutzklausel

Der VN ist damit einverstanden, dass die Daten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der LGS[®]-Leistungen erforderlich sind, bei WTS/TEC Dienstleister, der finanzierenden Bank oder bei einem normalen Kaufgeschäft in Form einer Kaufrechnungsstellung (Warenkorb über Internethandelsshop) mitgeteilt werden müssen. Von WTS/TEC GmbH werden diese Daten an die Leasinggesellschaft, dem Call-Center (Hotline) und eventuell dem auszuführendem Reparaturunternehmen (WTS/TEC Service Subunternehmer/deutschlandweiter Servicepartner) übermittelt. Eine sonstige Weitergabe erfolgt nicht. Die Parteien verpflichten sich, die einschlägigen deutschen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

15. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien den Sitz der WTS GmbH.

16. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

17. Änderungen dieser Vereinbarung

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen immer der Schriftform.

WTS/TEC GmbH LGS[®]-Partnerschutzbrief 2018
Handels- & Vertriebsgesellschaft

VG/Richard Sterr

Vertragsklausel WTS/TEC LGS[®]-Partnerschutzbrief gültig ab V2.02.2018

Firma WTS GmbH, Alter Schlossweg 11, 94099 Ruhstorf

Ruhstorf, April 2018

Schadensfallmeldung

Verhalten im Schadensfall:

1. Bitte kontaktieren Sie zuerst telefonisch unsere Servicemitarbeiter unter:
0049 8531 70 49 784
2. Halten Sie Ihre Unterlagen bereit (Ihre Anschrift, Maschinentyp, Seriennummer, Kaufdatum und Ihre Full-Service-LGS -Partner-Vertragsnummer).
3. Beschreiben Sie unserem Servicemitarbeiter Ihren Schaden:
 - Wenn der Schaden per Fernwartung über das Telefon behoben werden kann, folgen Sie bitte den Anweisungen des Servicemitarbeiters.
 - Ist zur Schadensbehebung ein Techniker notwendig, bitten wir Sie die Schadensdaten für den Techniker bereit zu halten und gegebenenfalls bei uns einzureichen (Bilder, Videos, etc.). Unser Servicetechniker wird sich umgehend um Ihren Schadensfall kümmern.
 - Defekte wie:
 - a) defekte oder verunreinigte Waschmittelschubladen, Weichspülerablauf
 - b) verlegte Feinsiebe in der KW & WW Zufuhr
 - c) durch Fremdkörper defekte Laugenablaufpumpe, Ablassventil
 - d) durch Gewitter ausgelöste Fi-Fehlerstromschutzschalter
 - e) ausgelöste Sicherungen, die nicht einem Gerätedefekt zugeordnet werden können
 - f) verstopfte Kanalabläufe oder Ablaufschläuche von der Maschine zum Kanalablauf oder Lüftungsaustritte bei Abluftgerätensind nicht Bestandteil einer Garantieleistung.
Die dazu aufgewendete Eigenleistung zur Behebung der unter a-f aufgeführten Betriebsstörungen werden der allgemeinen und dauerhaften Betriebsnutzung zugerechnet und ist nicht Bestandteil einer Garantieleistung oder im Inbegriff der LGS -Versicherungsleistungen/Aufwandsentschädigung enthalten.
Seitens des Herstellers/Versicherers wird dazu keine Aufwandsentschädigung and den VN geleistet.